

INFORMATIONEN

der Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg

Nr. 196

Sommer 2022

Jahrgang 48

■ Achtung Wildwechsel!

Kfz-Unfälle mit Tieren nehmen zu

Wer in den nächsten Wochen mit einem Kfz unterwegs ist, sollte jetzt wieder erhöhte Vorsicht walten lassen: Der Frühling ist da und die Tierwelt spielt verrückt. Damit steigt das Unfallrisiko auf vielen Straßen erheblich. Was ist beim Versicherungsschutz zu beachten?

Just in den Früh- und Abendstunden, wenn der Berufsverkehr am dichtesten ist, sind auch Reh und Wildschwein unterwegs. Leider nehmen sie herannahende Kfz nicht immer oder zu spät als Gefahr wahr und queren Straßen auch, wenn ein Zusammenstoß nicht mehr zu verhindern ist.

Rehe und Wildschweine

Die Fahrer der Kfz sind wegen Dunkelheit und dichtem Bewuchs an Straßenrändern erheblich in ihrer Sicht behindert. Die Gefahr wird oft zu spät erkannt, ein Unfall ist oft die Folge. Dabei sind nicht nur die Autofahrer betroffen, auch Fahrer von Landmaschinen sind in solche Wildunfälle verwickelt. Zwar sind die Geschwindigkeiten mit landwirtschaftlichen Kfz deutlich geringer als bei Pkws, aber im Falle von plötzlich auftauchendem Wild können auch 25 oder 40 Stundenkilometer schon zu viel sein. Die Unfallstatistik spricht eine klare Sprache: Steigende Zahlen bei den Wildunfällen im Zusammenhang mit Kfz (siehe Grafik unten). Der Höchststand wurde bis jetzt im Jahr 2019 erreicht. Die Zahlen sind in 2020 wieder etwas gefallen, vermutlich aufgrund des reduzierten Verkehrsaufkommens in der Coronazeit. Zwischen 2011 und 2020 haben sich die ausgezahlten Leistungen der Kaskoversicherer bundesweit um fast 68 Prozent erhöht. Insgesamt gehen ca. 5 Prozent aller Straßenverkehrsunfälle auf das Konto der Wildunfälle, das sind rund 300.000 Fälle pro Jahr. Am häufigsten sind

Rehe betroffen, die Anzahl der Verkehrsunfälle mit Wildschweinen nimmt weiter stark zu.

In der Regel reagiert der Mensch aus Reflex auf eine unvermittelte Gefahr, so dass ein Ausweichmanöver häufig die ungewollte Folge ist. Statistisch wird der Schaden durch ein solches Fahrmanöver größer. Daher wird allgemein von Ausweichmanövern abgeraten.

Schwierige Beweislage

Abgesehen von Schäden am eigenen Kfz und dem Risiko, selbst an Leib und Leben Schaden zu nehmen, etwa durch die Kollision mit einem Baum nach einem Ausweichmanöver, ist auch die Beweisführung vor dem Versicherer schwierig. Denn aufgrund des Ausweichens kann zwar häufig ein Zusammenprall mit dem Tier verhindert werden, aber dadurch sind eben auch keine typischen Spuren am Kfz erkennbar. Theoretisch besteht in diesen Fällen ein Anspruch auf Aufwendungsersatz (Rettungskosten) wegen der Schäden am Kfz, die durch das Ausweichmanöver entstehen (z.B. Kollision mit Baum). Allerdings muss dazu die Begegnung mit einem Tier nachgewiesen werden. Gibt es keine Beweise, könnte der Versicherer den Grund des Schadens, nämlich das Ausweichen vor einem Tier, in Frage stellen. Dies wird er umso vehementer tun, je unwahrscheinlicher eine Wildbegegnung an der betreffenden Unfallstelle ist. So wird man mit dieser Argumentation auf freier Strecke durch das Marschland der Westküste eher in Beweisnot geraten als zum Beispiel in einem Waldgebiet der Holsteinischen Schweiz. Gleiches gilt für die Jahreszeit, denn Wildunfälle kommen eben im Frühjahr und Herbst wesentlich häufiger vor als zum Beispiel im Sommer (siehe Grafik unten). Im Zweifelsfalle gibt es keine Leistung aus

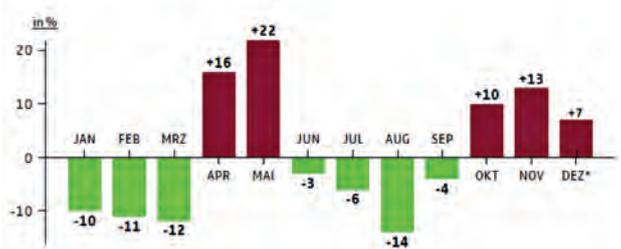
Wildunfälle: Die unterschätzte Gefahr

Anzahl der Pkw-Wildunfälle und Leistungen der Voll- und Teilkaskoversicherer



Wildunfälle: Höchste Gefahr im Frühjahr und am Jahresende

Abweichung von der mittleren Häufigkeit versicherter Wildunfälle von Pkw



* Auswertung für den 1. bis 22. Dezember; zwischen dem 23. und dem 31. Dezember beträgt die Abweichung -11 %

der Teilkaskoversicherung. Es besteht allerdings die Möglichkeit, stattdessen die Vollkaskoversicherung in Anspruch zu nehmen, falls vorhanden. Diese ist in solchen Fällen zur Zahlung verpflichtet. Nachteil: In der Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse) erfolgt eine Rückstufung, womit zukünftig ein höherer Beitrag in der Vollkaskoversicherung fällig wird. Dies bleibt Kfz-Haltern bei einer Schadenregulierung durch die Teilkaskoversicherung erspart, da hier keine SF-Klasse vergeben wird.

Vorsichtig fahren

Am besten wäre es, durch angepasste Fahrweise gar nicht erst in einen Unfall zu geraten. Besonders wichtig ist dabei eine gedrosselte Geschwindigkeit, vor allem in Gebieten, in denen an den Straßen explizit auf Wildwechsel hingewiesen wird. Außerdem sollte man abblenden und hupen, sobald ein Wildtier am Straßenrand sichtbar wird. Meistens lassen sich die Tiere dadurch vertreiben. Oft treten die Tiere aber zu spät in Erscheinung, so dass der Fahrer einen Aufprall nicht mehr verhindern kann.

Der Nachteil bei scharfen Bremsmanövern ist, dass die Motorhaube eines Pkw bei dieser Aktion erheblich nach unten gedrückt wird. Unfallexperten raten daher, wenn möglich den Fuß unmittelbar vor dem Zusammenprall wieder von der Bremse zu nehmen, so dass sich der Wagen vorne wieder aufrichtet und die Wahrscheinlichkeit steigt, dass auch große Tiere eher umgefahren und nicht durch die Windschutzscheibe in den Fahrgastraum geschleudert werden. So viel zur Theorie, in der Praxis sieht es oft anders aus.

Für die Fahrer von landwirtschaftlichen Kfz besteht dieses Risiko eher nicht, da sie auf ihren Fahrzeugen viel höher sitzen als Pkw-Fahrer. Die Unfallgefahr ergibt sich hier meist durch

entsprechende Ausweichmanöver, bei denen die Fahrzeuge ins Schlingern geraten, was besonders im Falle von Gespannen zu unkontrollierbaren Situationen führt. Gerade die Führer von landwirtschaftlichen Kfz sind gut beraten, die Kollision mit einem Tier in Kauf zu nehmen. Da sie selbst in ihrer höhergelegenen Fahrgastzelle und aufgrund der hohen Masse der Fahrzeuge bei einer Kollision kaum gefährdet sind, können sie so größere Unfälle durch Ausweichmanöver und die damit eventuell verbundenen hohen Sachschäden und gegebenenfalls eigene Verletzungen am besten verhindern.

Verhalten am Unfallort

Die ersten Maßnahmen nach einem Unfall sind:

- Warnblinker einschalten
- Warnweste anziehen
- Unfallstelle absichern (Warndreieck)
- Erste Hilfe rufen bei Personenschäden (Tel. 112)
- Immer Polizei benachrichtigen (Tel. 110)
- Zuständigen Jäger informieren (oder Polizei darum bitten)
- Wenn möglich totes Tier an den Straßenrand ziehen zur Vermeidung von Folgeunfällen (dazu Handschuhe anziehen)
- Verletzte Tiere nicht anfassen (sie könnten sich wehren)
- Am Unfallort auf Polizei oder Jäger warten
- Vom Jäger eine Wildschadenbescheinigung ausstellen lassen (für Versicherung)

Das angefahrene Wild darf keinesfalls von der Unfallstelle entfernt werden, da andernfalls der Vorwurf der Wilderei im Raum steht. Bevor eine Kfz-Reparatur in Auftrag gegeben wird, sollte der Versicherer informiert werden, da dieser gegebenenfalls noch eine eigene Beweissicherung durchführen lassen möchte.

Hinweis

Oftmals beinhalten Versicherungspolice in der Teilkaskoversicherung lediglich eine Leistung beim Zusammenstoß mit Haarwild. Da auch andere Tiere in Unfälle verwickelt sind, sollte im Versicherungsvertrag darauf geachtet werden, dass Unfälle mit „Tieren aller Art“ gedeckt sind. Nur dann sind zum Beispiel auch Schäden durch Kollisionen mit Haustieren versichert.

Wolf Dieter Krezdorn, Bauernverband Schleswig-Holstein

■ Doppelter Leistungsanspruch bei Erwerbsminderung

Wann beide Kassen zahlen

Durch Unfälle und Krankheiten können Unternehmer oder ihre mitarbeitenden Familienangehörigen aus dem Berufsleben gerissen werden. Dieses Schicksal trifft statistisch etwa jeden vierten körperlich Berufstätigen. Wer für diesen Fall keine Berufsunfähigkeitsversicherung abgeschlossen hat, kann nur hoffen, dass die gesetzliche Erwerbsminderungsrente greift.

Der Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung ist die erste Wahl, wenn die Arbeitskraft abgesichert werden soll. Aufgrund des gesteigerten Risikos bei Tätigkeiten mit hohem körperlichen Arbeitsanteil, ist die Versicherung solcher Berufe verhältnismäßig teuer. Daher verlassen sich viele Unternehmer auf die Landwirtschaftliche Sozialversicherung. Im Gegensatz zur Berufsunfähigkeitsversicherung wird aber bei der gesetzlichen Erwerbsminderungsrente nicht das persönliche Berufsbild für die

Einstufung der Erwerbsminderung herangezogen, sondern eine pauschale Einordnung nach dem sog. Restleistungsvermögen. Danach wird die volle Erwerbsminderungsrente fällig, wenn die Person nur noch weniger als 3 Stunden täglich arbeiten kann. Die halbe Rente wird gezahlt, wenn das Restleistungsvermögen noch ein Arbeitspensum zwischen 3 und 6 Stunden täglich zulässt. Das Restleistungsvermögen bezieht sich auf jegliche Tätigkeit, die noch auf dem Arbeitsmarkt ausgeübt werden könnte (volle Verweisbarkeit).

Pflichtversicherte Landwirte in der Landwirtschaftlichen Alterskasse haben im Falle einer Erwerbsminderung einen Rentenanspruch, wenn sie die o.g. Voraussetzungen und außerdem die Wartezeit von 5 Jahren erfüllen sowie in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre lang Pflichtbeiträge eingezahlt haben. Hierbei werden auch gleichgestellte Zeiten in anderen Vorsorgesystemen angerechnet. Die Wartezeit muss nicht erfüllt werden, sofern die Erwerbsminderung durch einen Unfall verursacht wurde.

Die Höhe der Rente richtet sich nach den bereits geleisteten Pflichtbeiträgen in der Alterskasse zuzüglich der sog. Zurechnungszeit. Letztere wird bis zum Jahr 2031 stufenweise auf das Alter 67 angehoben, so dass Beiträge im Falle einer Erwerbsminderung bis zu diesem Alter als gezahlt gelten, auch wenn die Erwerbsminderung schon früher eintritt. Allerdings werden bei frühen Erwerbsminderungsrenten Abschläge fällig. Der Abschlag beträgt 0,3 Prozent pro Monat für die Zeit zwischen Beginn der Erwerbsminderungsrente und der Regelaltersgrenze, maximal jedoch 10,8 Prozent.

Zusätzlicher Anspruch bei der Gesetzlichen Rentenversicherung möglich

In manchen Fällen besteht ein zusätzlicher Anspruch bei der Deutschen Rentenversicherung. Nach Aussage der Deutschen Rentenversicherung Nord handelt es sich um eine Übergangsregelung für alle Antragsteller, die bis zum 31.12.1983 mindestens 5 Jahre beitragspflichtig in der Gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren und außerdem ab spätestens 01.01.1984 einen lückenlosen Versicherungsverlauf bei der Deutschen Rentenversicherung bis zum Eintritt der Erwerbsminderung vorweisen können.

Landwirtschaftliche Unternehmer waren häufig während der Ausbildung auf einem dritten Betrieb oder im elterlichen Familienunternehmen beitragspflichtig angestellt, so dass Rentenversicherungsbeiträge an die Deutschen Rentenversicherung gezahlt wurden. Kommen dann noch andere anrechenbare Zeiten hinzu, wie zum Beispiel Zeiten für den Wehrdienst, können die o.g. fünf Pflichtbeitragsjahre erreicht werden. Diese müssen aber bereits vor 1984 erreicht worden sein. Sind zusätzlich ab spätestens 01.01.1984 durchgehend weitere Anwartschaftserhaltungszeiten erfüllt (z.B. freiwillige Beiträge), so besteht gegenüber der Deutschen Rentenversicherung ein Anspruch auf Erwerbsminderungsrente.

Zur Überprüfung der Beitragszeiten bzw. Anwartschaftserhaltungszeiten sollte der Versicherungsverlauf von der Deutschen Rentenversicherung angefordert sowie eine Kontenklärung veranlasst werden, um festzustellen, ob alle Versicherungszeiten korrekt erfasst wurden. Bei Unklarheiten im Versicherungsverlauf sollte bei der Deutschen Rentenversicherung Nord in Lübeck angefragt werden (Telefon: 0451-485-0), ob tatsächlich ein Anspruch auf Erwerbsminderungsrente besteht. Im Zweifel kann immer ein Antrag gestellt werden, der dann verbindlich beschieden wird.

Wolf Dieter Krezdorn, Bauernverband Schleswig-Holstein

■ Baugenehmigung für Kleinstcampingplätze

Obwohl Landesbauordnung und Campingplatzverordnung sagen, dass Anlagen, auf denen nicht mehr als fünf Wohnwagen, Wohnmobile oder Zelte aufgestellt werden, gar keine Campingplätze sind, beharrt das Innenministerium (MILIG) auf seiner Rechtsauffassung, dass diese sog. Kleinstcampingplätze genehmigungspflichtige bauliche Anlagen sind. Das soll selbst dann gelten, wenn diese unmittelbar an landwirtschaftlichen Hofstellen belegen sind und somit in der Regel auch keine naturschutzfachlichen Genehmigungshindernisse auftauchen.

Der Bauernverband Schleswig-Holstein hatte im vergangenen Jahr mehrfach versucht das MILIG in Kiel von seiner gegenteiligen Rechtsansicht zu überzeugen. Zuletzt im Herbst 2021 war das Thema auch mit Innenministerin Sabine Sütterlin-Waack erörtert worden. Auch eine erneute Prüfung hat jedoch nicht zu einer Korrektur der Rechtsauffassung geführt, so dass weiterhin eine Baugenehmigung für solche Anlagen für erforderlich gehalten wird. Das Ministerium hat jedoch schlanke kostengünstige Genehmigungsverfahren in Aussicht gestellt. Im jüngsten Schreiben aus Kiel heißt es dazu wörtlich: „Schon mit der Vermietung lediglich eines Standplatzes in einer Saison auf einem Kleinstcampingplatz mit bis zu 5 Stellplätzen sollten die entstehenden Kosten im Bauantragsverfahren für die Bauantragstellung und die Baugenehmigungsgebühren regelmäßig erwirtschaftet werden können. Da die Genehmigung unbefristet gilt, sind diese „Investitionskosten“ diesbezüglich langfristig zu vernachlässigen.“

Weitere Informationen erhalten Mitglieder bei ihrem Kreisbauernverband.

Michael Müller-Ruchholtz, BVSH



**INTELLIGENTE BEDIENUNG
HÖCHSTE PERFORMANCE**

DER NEUE MF 6S | 135 - 200 PS

Erleben Sie die neuen Traktoren von Massey Ferguson. Kraftvoll, modern und wirtschaftlich.

JÖHNK LANDMASCHINEN & DIENSTLEISTUNGS GMBH & CO. KG
Satruper Straße 18, 24860 Böklund • Tel.: 04623 817
info@joehnk-boeklund.de • www.joehnk-boeklund.de
Ansprechpartner: Henrik Waschull

Jöhnk seit 1905

MASSEY FERGUSON **EXPERIENCE** ANGEBOTE

MASSEY FERGUSON

MASSEY FERGUSON ist eine weltweite Marke von AGCO. WWW.MASSEYFERGUSON.DE



Heinrich Iversen (links) mit seinem Landwirtschaftsberater Michael Stein (rechts)

Anpacken – statt lang schnacken.

Beratung auf Augenhöhe.

In unserem Kompetenzzentrum Landwirtschaft und Energie wissen wir, wovon Sie sprechen, wenn es um Ackerbau, Maschinen, Milchviehhaltung oder Schweinemast geht. Vereinbaren Sie gleich einen Gesprächstermin bei unserem Vertriebsleiter Armin Kramprich: 04621 89-8021.

 **Nord-Ostsee Sparkasse**

nospa.de/agrar

■ Vorsorge für das Alter

Auch für Junglandwirte ein Thema

Die Einkommenssicherung im Alter sollten auch junge Landwirtinnen und Landwirte nicht aus den Augen verlieren. Ein wichtiger Baustein für die Einkommenssicherung im Alter – zudem unabhängig von der nachfolgenden Generation – ist dabei die Versicherung in der Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK). Diese kann dabei mit einem Beitragszuschuss unterstützen.

Die Renten der LAK sind neben privaten Vorsorgeleistungen, Kapital- und Immobilienvermögen sowie Altenteil ein wichtiges Standbein der Altersvorsorge. Außer Alters- und Hinterbliebenenrenten gewährt die Alterskasse zudem eine Risikoabsicherung bei Erwerbsminderung sowie Betriebs- und Haushaltshilfe.

Günstige Konditionen

Der Versicherungsschutz ist auch als Teilsicherung im Vergleich zur gesetzlichen Rentenversicherung günstig: Der Beitrag zur Alterskasse beträgt in diesem Jahr monatlich 270 Euro (West) und 260 Euro (Ost). In der gesetzlichen Rentenversicherung wäre dieser Beitrag von einem Selbständigen bereits bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von rund 1.452 Euro (West) oder 1.398 Euro (Ost) zu zahlen.

Beitragszuschuss für junge Landwirtinnen und Landwirte

Junglandwirtinnen und Junglandwirte können in den ersten Jahren nach Übernahme des landwirtschaftlichen Betriebes wie auch in späteren einkommensschwachen Jahren einen Anspruch auf Beitragszuschuss haben. Die Rendite wird hierdurch noch günstiger. Der Beitragszuschuss wird geleistet, wenn das Jahreseinkommen weniger als 60 Prozent der jährlichen Bezugsgröße beträgt. Das zu berücksichtigende Einkommen muss im Jahr 2022 also unter dem Betrag von 23.688 Euro liegen (bei verheirateten Zuschussempfängern unter dem Betrag von 47.376 Euro). Für Mitglieder mit Betriebssitz in den neuen Bundesländern darf das zu berücksichtigende Einkommen den Grenzwert von 22.680 Euro (Verheiratete 45.360 Euro) nicht erreichen.

Die Beitragsbelastung kann je nach Höhe des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens um bis zu 60 Prozent reduziert werden. Der Beitragszuschuss kann sich damit bestenfalls auf 162 Euro (West) oder in den neuen Bundesländern auf 156 Euro verringern.

Vorteile bei der Einkommensermittlung

Gerade Versicherte, die erstmals beitragspflichtig zur Alterskasse werden, haben eine hohe Chance auf einen Beitragszuschuss. Grund hierfür sind die Regelungen zur Feststellung des für den Beitragszuschuss maßgeblichen Einkommens.

Die Alterskasse entnimmt das anzurechnende landwirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Einkommen grundsätzlich dem maßgeblichen Einkommensteuerbescheid. Erzieltes Erwerbserwerbseinkommen ist ebenfalls zu berücksichtigen. Ausnahme: Der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG) wird durch das landwirtschaftliche Arbeitseinkommen ersetzt, das aus dem Wirtschaftswert des landwirtschaftlichen Unternehmens und den Beziehungswerten nach der Arbeitseinkommensverordnung Landwirtschaft (AELV) berechnet wird. Auch hier ist ein Erwerbserwerbseinkommen zu berücksichtigen.

Liegt kein Einkommensteuerbescheid vor, zum Beispiel bei Landwirten, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt sind, berücksich-

tigt die Alterskasse das im vorvergangenen Kalenderjahr erzielte Einkommen. Auch in diesen Fällen ist das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft aus dem Wirtschaftswert und den Beziehungswerten nach der AELV zu bestimmen.

Diese Regelung kommt Versicherten zu Gute, die erstmals zur Beitragszahlung herangezogen werden. Da sie laut letztem Steuerbescheid oder im vorvergangenen Jahr kein landwirtschaftliches Einkommen erzielt haben, wird in diesen Fällen anfänglich kein landwirtschaftliches Einkommen angerechnet, obwohl aktuell entsprechendes Einkommen erzielt wird. Wurde auch kein oder nur ein geringes anderweitiges Einkommen, zum Beispiel als Arbeitnehmer, erzielt, kann sogar der Höchstzuschuss mit einer Reduzierung der Beitragsbelastung um 60 Prozent in Betracht kommen. Dies ändert sich erst, wenn im Steuerbescheid ein landwirtschaftliches Einkommen festgestellt wird oder die Betriebsübernahme durch Zeitablauf im „vorvergangenen Jahr“ liegt.

Es empfiehlt sich daher, gleich zu Beginn der Versicherungs- und Beitragspflicht den Beitragszuschuss zu beantragen, um die Fristen zu wahren. *SVLFG*

■ DBV und GLFA zur Bundestagsdebatte Mindestlohn

Gesetz verfassungsrechtlich bedenklich

Anlässlich der ersten Debatte im Deutschen Bundestag über den Entwurf eines Mindestlohnerhöhungsgesetzes warnen der Präsident des Deutschen Bauernverbandes (DBV), Joachim Rukwied, und der Präsident des Gesamtverbandes der deutschen Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände (GLFA), Martin Empl, vor gravierenden negativen Folgen der geplanten politischen Mindestlohnerhöhung auf 12 Euro zum 1. Oktober 2022: „Unsere Betriebe sind bereits durch den Krieg in der Ukraine und den damit verbundenen deutlichen Kostensteigerungen in der Landwirtschaft in den vergangenen Wochen massiv belastet. Dadurch wird schon die Anhebung des Mindestlohns auf 10,45 Euro zum 1. Juli 2022 zu einer großen Herausforderung, insbesondere für die arbeitsintensiven Obst-, Gemüse und Sonderkulturbetriebe. Eine weitere Anhebung des Mindestlohns würde die Wirtschaftlichkeit dieser Betriebe gefährden und zu einer weiteren Verdrängung des heimischen Obst- und Gemüsebaus ins Ausland mit niedrigeren Löhnen und Sozialstandards führen.“ Rukwied ergänzt: „Diese Mindestlohnerhöhung ist ausschließlich parteipolitisch motiviert. Es kann nicht sein, dass der Mindestlohn zum Spielball der Parteien wird und wir künftig bei jeder Bundestagswahl einen Wettbewerb der Parteien um die höchste Mindestlohnanhebung haben werden.“

Höchst bedenklich finden Rukwied und Empl, dass der Staat mit einer gesetzlichen Erhöhung des Mindestlohns erneut in die grundgesetzlich geschützte Tarifautonomie eingreift. „Mittlerweile liegen bereits zwei Gutachten namhafter Rechtswissenschaftler vor, die eine Verletzung der Tarifautonomie durch die geplante staatliche Mindestlohnfestsetzung feststellen“, erklärt Empl. „Wir können nur an die Abgeordneten des deutschen Bundestags appellieren, die schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Bedenken bei ihren Beratungen zu berücksichtigen und zur Wahrung unserer grundgesetzlichen Ordnung der geplanten gesetzlichen Mindestlohnanhebung nicht zuzustimmen.“

Hintergrund:

Die Bundesregierung will den für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geltenden Mindestlohn zum 1. Oktober 2022 einmalig auf einen Bruttostundenlohn von 12 Euro erhöhen.

DBV Pressestelle

■ Pflege-Vorsorge ist Zukunftsvorsorge

Rund 4,1 Millionen Menschen in Deutschland benötigen aktuell Pflege. Rund 80 Prozent von ihnen, knapp über 3,3 Millionen Menschen, werden in privaten Haushalten betreut, durch Angehörige und ambulante Pflegedienste. Trotz aller Verbesserungen in der gesetzlichen Pflegeversicherung ist deren Absicherung nicht ausreichend. Noch immer bleiben Versorgungslücken, die schnell ein sehr hohes finanzielles Ausmaß annehmen können. Doch eine private Pflege-Zusatzversicherung haben bisher nur rund 5 Prozent der Bevölkerung abgeschlossen. Hier ist noch viel „Luft nach oben“.

Herausforderung Pflege

Das Thema Pflege hat eine ähnliche Sprengkraft wie das viel diskutierte Thema Altersarmut. Durch den demografischen Wandel wird Pflege zu einer immer größeren gesellschaftlichen Herausforderung für die sozialen Sicherungssysteme, denn die Anzahl der Pflegefälle wird weiter sehr stark steigen. Daher ist auch die Angst verständlich, selbst einmal pflegebedürftig zu werden. Das bestätigt auch die R+V-Langzeitstudie „Die Ängste der Deutschen“. Hier steht dieses Risiko seit 25 Jahren auf den vorderen Rängen. Trotzdem sind nach wie vor viele Menschen nicht ausreichend abgesichert.

Echter Vermögensschutz

Dabei gibt es gute Möglichkeiten: Sei es mit einer privaten Pflege-Zusatzversicherung aus der R+V-Pflegevorsorge. Oder mit einer staatlich geförderten Pflege-Zusatzversicherung, beispielsweise dem R+V-Pflege FörderBahr. Mit dem Pflegegeld aus einer sol-

chen Versicherung kann man die finanzielle Lücke zumindest reduzieren, die zwischen den tatsächlichen Pflegekosten und den Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung besteht. Denn die ist lediglich eine „Teilkasko-Absicherung“, der Rest ist privat zu zahlen. Das kann empfindlich ins Geld gehen – monatlich 2.100 EUR Eigenanteil und mehr sind keine Seltenheit.

Ralf B., 43 Jahre, ehemals Agraringenieur (vor 3 Jahren durch Verkehrsunfall pflegebedürftig geworden), lebt im Nachbarhaus seiner Eltern.

Die gesetzliche Pflegeversicherung zahlt die Kosten für häusliche Pflege (Pflegedienst bei Pflegegrad V). Dabei handelt es sich aber lediglich um einen Zuschuss. Dank der im Jahr 2010 abgeschlossenen privaten Pflegezusatzversicherung bei der R+V Krankenversicherung, deren Leistung nicht zweckgebunden eingesetzt werden muss, ist es ihm möglich, weiter im familiären Umfeld wohnen zu bleiben.

Private Pflege-Vorsorge ist also auch echter Vermögensschutz und damit ein wichtiger Baustein jeder Zukunftsvorsorge. Die Experten der R+V Versicherung AG geben hierzu gern eine Beratung. Übrigens: Für Mitglieder von Genossenschaften und der Volks- und Raiffeisenbanken gibt es die R+V-Pflegevorsorge als „MitgliederPflege“ mit Beitragsvorteilen.

Für weitere Informationen steht Ihnen als Ansprechpartner der R+V Generalagentur Herr Dirk Krause unter Tel. 0481-78709066 oder Mobil 0172-4076845, Mail: Dirk.Krause@ruv.de gerne zur Verfügung.

The Next Big Thing kann ja auch mal ein Trecker sein.
Morgen kann kommen.
Wir machen den Weg frei.

Wir sind tief in der Region verwurzelt und helfen Landwirten dabei, sich optimal auf die Zukunft vorzubereiten.

Sören Schmidt, Agrarbetreuer der VR Bank Nord in Schleswig

VR Bank Nord eG

Faktencheck Teller, Trog & Tank

„Trog oder Teller“ ist zu kurz gedacht

Tierhaltung in Deutschland hat eine heimische Futtergrundlage. Rund 90% der Futtermittel werden vor Ort angebaut. Bei der Erzeugung von 1 kg pflanzlicher Lebensmittel fallen ca. 4 kg für den Menschen nicht essbarer Biomasse an – als Neben- oder Koppelprodukte wie zum Beispiel Ölschrote, Kleie, Trester. Nur über die Veredlung zu tierischen Produkten durch Nutztiere kann diese Biomasse auch zum Lebensmittel werden.

Ohne Kühe und andere Wiederkäuer können 4,75 Mio. ha Grünland nicht genutzt werden. Offenes Grünland bietet einen unersetzlichen Lebensraum für viele Arten und kann ohne Tierhaltung nicht erhalten werden.

Nur ungefähr 4 Mio. t des in der Fütterung eingesetzten Weizens ist voll doppelnutzungsfähig und eignet sich auch uneingeschränkt zum Backen. Das entspricht lediglich rund 6 % des Gesamtfutteraufkommens in Deutschland. Viele Flächen auf denen Gerste und Roggen wachsen, sind klimatisch oder qualitativ nicht geeignet, um dort Weizen anzubauen. Damit ist die Erzeugung von Futtergetreide eine sinnvolle Möglichkeit, um die Flächen zu nutzen.

Vielfältige Fruchtfolgen sind notwendig und erfordern gleichzeitig, dass Futterpflanzen und Futtergetreide über die Tierhaltung genutzt werden können.

Im Ökolandbau sind Leguminosengemenge wie Klee gras ein wichtiger Baustein für die Stickstoffversorgung. Der Aufwuchs ist jedoch zwar „nur“ als Futtermittel oder als Substrat in Biogasanlagen zu verwerten. Auf diese Weise wird jedoch wertvoller Stickstoffdünger ersetzt, die Bodenfruchtbarkeit verbessert und gleichzeitig nachhaltige Energie erzeugt.

fast 2,5 Mio. Hektar mit nachhaltigem Dünger. Somit wird auch die CO2-intensive Produktion des mineralischen Düngers eingespart.



Biokraftstoffe sind wertvoller Bestandteil einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft

Die Herstellung von Biokraftstoffen aus Ölsaaten und Getreide liefert mit Koppelprodukten Lebens- und Futtermittel und ist damit ein integrales Element der gesamten Wertschöpfungskette im Bereich Ernährung. Die Biokraftstoffproduktion liefert, gemessen am Rohstofftrag je Hektar, überwiegend hochwertige heimische Eiweißfuttermittel. Pro Liter Bioethanol fallen 1,8 Kilo hochverdauliche Trockenschlempe und pro Liter Biodiesel 1,5 Kilo hochverdauliches Rapsschrot an. Diese Nebenprodukte tragen damit signifikant zur Verbesserung der Ernährungsversorgung bei. Weiterhin reduzieren sie die Abhängigkeit von Eiweißfuttermittelimporten aus anderen Erdteilen.

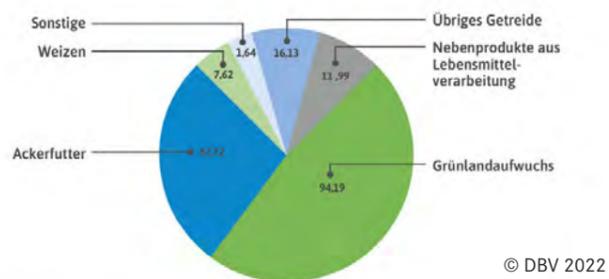
Die Basischemikalien Glycerin und Ethanol werden in Deutschland heute nicht mehr aus fossilen Quellen gewonnen, sondern aus nachhaltig zertifizierter Biomasse mit erheblichen Vorteilen der CO2-Bilanz. Lecithin aus der Ölsaatenverarbeitung wird als pflanzlicher Emulgator für Brot, Backwaren und Margarine verwendet, aber auch in der Medizin, in Kosmetika, oder als Nahrungsergänzungsmittel, Getränkeprodukte eingesetzt. Glycerin findet als biobasierte Basischemikalie in Anwendungen der Pharmazie, Wasch-, Körperpflege und Kosmetika breite Anwendung.

Weniger Abhängigkeit von Rohöl und spürbar weniger CO2-Ausstoß

Die aktuelle Energiekrise führt eindringlich vor Augen, dass die Abhängigkeit Deutschlands von fossilen Gas- und Rohöllieferungen drastisch verringert werden muss. Beachtenswert ist der Beitrag von Biokraftstoffen zur Energieversorgungssicherheit: Der physische Beitrag zur Kraftstoffversorgung durch Biokraftstoffe, die Importe fossiler Kraftstoffe aus oftmals instabilen Weltregionen und / oder autokratischen Ländern ersetzen, betrug allein in Deutschland im Jahr 2020 rund 4,5 Millionen Tonnen.

Gegenüber fossilen Kraftstoffen senken Biokraftstoffe, die der auf dem Feld beginnenden strengen, rechtsverbindlichen Nachhaltigkeitszertifizierung unterliegen, Treibhausgase um bis zu 90 Prozent und reduzieren als bisher einzig spürbarer Beitrag den Treibhausgasausstoß des Straßenverkehrs hierzulande jährlich um weit über 10 Mio. t CO2-Äquivalente. DBV

Futteraufkommen in Deutschland im Wirtschaftsjahr 2020/21 (in Mio.t.)



Ohne organischen Dünger keine Kreislaufwirtschaft

Ohne organischen Dünger würden die Erntemengen in Deutschland dramatisch sinken. 41 % der verwendeten N-Düngemenge stammt in Deutschland aus der Tierhaltung oder aus Biogasanlagen. Damit stellen diese beiden Wirtschaftszweige die notwendige Grundlage für die Produktion auf diesen Flächen. Übrigens auch und besonders im Ökolandbau, dort ist organischer Dünger die einzige Nährstoffquelle, da der Einsatz von mineralischem Dünger stark reglementiert ist.

Pro Kuh fallen im Jahr ca. 138 kg Stickstoff, 47 kg Phosphor und 124 kg Kali an. Damit sorgt sie dafür, dass auf etwas mehr als einem halben Hektar Weizen angebaut werden kann. Handelsüblicher Kalkamonsalpeter (KAS) enthält in der Regel 26 % Stickstoff. Die Düngermenge, die pro Kuh anfällt, entspricht also 530 kg KAS. Allein die 3,8 Millionen Milchkühe in Deutschland versorgen so

Bauernverband kritisiert Bundeshaushalt

Rukwied: Wer hier bremst, gefährdet den Tierhaltungsstandort Deutschland

Der Präsident des Deutschen Bauernverbandes, Joachim Rukwied, sieht die im Bundeshaushalt für die Landwirtschaft vorgesehenen Mittel in Höhe von einer Milliarde Euro für den Zeitraum 2023 bis 2026 lediglich als einen ersten Schritt zum Umbau der Tierhaltung. „Diese Mittel können nur als ein erstes Signal gewertet werden, aber reichen bei weitem nicht aus. Wenn der Umbau der Tierhaltung wirklich gelingen soll und man die Empfehlungen des Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung ernst nimmt, dann braucht es ein Mehrfaches dieser Größenordnung. Eine tragfähige Finanzierung des Umbaus ist eine Schlüsselfrage. Wer hier bremst, gefährdet den Tierhaltungsstandort Deutschland und vor allem die geforderten hohen Tierwohl-Standards.“

Zudem kritisiert Rukwied, dass nach dem Haushaltsentwurf 2022 die zusätzlichen Zuschüsse zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung (LUV) in Höhe von 77 Mio. Euro wegfallen. „Vor dem Hintergrund des starken Anstiegs der Kosten für Energie, Kraftstoff, Düngemittel und des Mindestlohns ist diese Kürzung schlichtweg nicht hinnehmbar. Damit wird weiter an der Belastungsspirale gedreht. Der Wegfall der zusätzlichen Bundesmittel führt zu einer weiteren erheblichen Schwächung unserer Betriebe, vor allem der Vollerwerbsbetriebe“, so Rukwied.

DBV Pressestelle

Bauern.SH Nachrichten-App Schnell, mobil, kostenlos

Laden im App Store
JETZT BEI Google Play
Bauern.SH
BAUERNVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.



Festliche Empfänge an der Schlei* unter den Flügeln der Mühle Nicola

Zu Hochzeiten, Jubiläen, Geburtstagen oder besonderen Anlässen, die einen festlichen Start verdienen, arrangieren wir Ihren Empfang - unter den Flügeln der Mühle Nicola am Ufer der Schlei.

Empfang in Pagodenzelten, Getränke und Fingerfood, Musik, Mühlenbesichtigung und ein herrlicher Blick über die Schlei. Fragen Sie nach unserem Angebot!

und danach

Für Sie stets gut eingedeckt*

Privates
Familienfeiern - kleine und auch große Gesellschaften. Zu jeder Zeit.

Geschäftliches
Vorträge, Firmenevents, Tagungstechnik. Kleine u. große Restauration.

Vereine
Ball- u. Gesellschaftshaus. Tagen und Feiern bis 300 Personen.

Hotel
Über 100 Zimmer - modern ausgestattet.

Restaurant · Clubräume · Saal · Klassiksaal · INSELREISEN HOTEL Hohenzöllern

* Im Norden zuhause - über 100 Jahre in Familienbesitz | Moltkestraße 41 · Schleswig · Telefon 04621.9060 · www.hotel-hohenzollern.de

Ein Reiseangebot für Leute die hier leben und die Landschaft lieben!

und mit uns gut verreisen*

Bitte Reiseprospekt anfordern!

Unseren Norden wiederentdecken!
Mit dem Bus 3 Kurzreisen für die Seele
Infos und genaue Reisebeschreibungen unter Telefon 04621-9060

3 Tage Rügen
Störtebeker Festspiele, Königsstuhl, u.a.
17. - 19. 7. 2022 ab 298,-

1 Tag Kopenhagen
Die dänische Metropole, Tivoli, Strøget u. Weihnachtsmarkt
11. Dezember 2022 ab 95,-

Tages (See) Reise Rostock
gr. Weihnachtsmarkt, auch Jahrmarkt für Kinder, Karls Erdbeerhof
6. Dezember 2022 ab 99,50

■ Die wichtigsten Änderungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung („Insektenschutzpaket“)

Die Regelungen zu den Gewässerrandstreifen werden sich ab August 2022 ändern. Informieren Sie sich bitte.

Die mittelspezifischen (Abstands-)Auflagen für die Ausbringung von PSM bleiben unberührt!

A. Glyphosat-Minderungsstrategie

Grundsatz:

Eine Anwendung von glyphosathaltigen Produkten auf landwirtschaftlichen Flächen ist nur noch zulässig, wenn vorbeugende Maßnahmen (geeignete Fruchtfolge, Aussaatzeitpunkt, Bodenbearbeitung) oder andere technische Maßnahmen nicht geeignet oder unzumutbar sind. Aufwandmenge, Häufigkeit und zu behandelnde Flächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

Der Einsatz von Glyphosat auf Ackerland ist nur zulässig:

- ✓ Auf den betroffenen Teilflächen im Rahmen der Stoppel- und Vorsaatbehandlung zur Bekämpfung von perennierenden Unkräutern (z.B. Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich, Quecke)
 - Nur, wenn die Unkräuter in einem bekämpfungswürdigen Umfang vorkommen.
 - Eine Fotodokumentation ist ratsam.
- ✓ Zur Vorsaatbehandlung bei Direkt- oder Mulchsaatverfahren (z.B. Unkrautbekämpfung, Beseitigung von Zwischenfrüchten, „Falsches Saatbett“)
- ✓ Auf erosionsgefährdeten Flächen (z.B. Beseitigung Unkräuter sowie Mulch-/Ausfallkulturen)

Eine Behandlung von Grünland und Dauergrünland ist nur zulässig:

- ✓ zur Erneuerung des Grünlands, wenn aufgrund starker Verunkrautung eine wirtschaftliche Nutzung des Grünlandes sonst nicht möglich wäre,
- ✓ auf den betroffenen Teilflächen zur Bekämpfung von Unkräutern, die Weidetieren schaden und
- ✓ zur Neuensaat (direkt und ohne Bodenbearbeitung) auf erosionsgefährdeten Standorten

Die Anwendung von Glyphosat ist verboten:

- ✗ zur Spätanwendung vor der Ernte (Sikkation)
- ✗ in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten
- ✗ im Haus- und Kleingartenbereich und auf Flächen für die Allgemeinheit (es sei denn die Anwendung ist schon vor dem 08.09.2021 in den Bereichen zugelassen worden)
- ✗ ab dem 01.01.2024, wenn der Wirkstoff auf EU-Ebene die Zulassung verliert

B. Einschränkungen/Verbote für PSM in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz

Verbot der Anwendung von Herbiziden sowie von bienengefährlichen (Auflagen B1 bis B3) und bestäubergefährlichen Insektiziden (Auflage NN410) in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz:

- a) Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler
- b) gesetzlich geschützte Biotope
- c) FFH-Gebiete

Ausnahmen:

Die Anwendung von Herbiziden und Insektiziden ist in FFH-Gebieten (nur außerhalb von Flächen nach a.!) weiter zulässig auf

- ✓ Flächen zum Gartenbau, Obst- und Weinbau, zum Anbau von Hopfen und anderen Sonderkulturen so-wie für Saat- und Pflanzgutproduktion
- ✓ Ackerflächen. → Bis zum 30.06.2024 soll mittels freiwilliger Vereinbarungen eine Bewirtschaftung ohne Anwendung der genannten PSM erreicht werden.

Erschwernisausgleich:

Für Ackerflächen auf Flächen nach a. wird es eine Ausgleichszahlung geben, aber nur wenn diese in Natura2000-Gebieten liegen. Es ist noch unklar, ob die Beantragung schon 2022 starten kann.

C. Einschränkungen/Verbote für PSM entlang von Gewässern

Regelung:

Bei der Anwendung von PSM an Verbandsgewässern ist ab Böschungsoberkante (BOK) ein Abstand von 10 Metern einzuhalten. Bei ganzjährig begrünten Gewässerrandstreifen ist ein Abstand von 5 Metern zur BOK einzuhalten. Eine Bodenbearbeitung darf nur ein Mal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden.

Umsetzung in Schleswig-Holstein:

Diese Vorgaben gelten in Schleswig-Holstein noch nicht, da bereits landesrechtlich festgelegte Gewässerrandstände dieser Regelung vorgehen: 1 m Abstand an Verbandsgewässern (§ 26 LWG).

Das MELUND plant zur Umsetzung der Vorgaben eine Verordnung mit Inkrafttreten zum 01.08.2022. Darin sollen gewässerreiche Regionen von den Vorgaben ausgenommen werden.

*Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Stand: 21.02.2022*

■ Bleibt der Wolf ohne Regulierung, verschwindet die Weidetierhaltung

Weidetierhalterverbände fordern zum „Tag des Wolfes“ ein Ende der Wolfsromantik

Anlässlich des „Tages des Wolfes“ fordern der Deutsche Bauernverband, die Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände, der Bundesverband Deutscher Ziegenzüchter und der Bundesverband für landwirtschaftliche Wildhaltung eine Wolfspolitik ohne weltfremde Verklärung und falsch verstandene Wolfsromantik. Die Fakten sind eindeutig: Mit einer jährlichen Wachstumsrate des Wolfsbestandes von etwa 30 Prozent und fast 4.000 offiziell bestätigten Rissen in Weidetieren im Jahr 2020 einerseits und einem faktischen Scheitern des Herdenschutzes wird die Weidetierhaltung in Deutschland mittelfristig verschwunden sein, wenn nicht jetzt eine aktive Regulierung des Wolfes vorgenommen wird.

„Die Halter von Schafen, Ziegen, Pferden, Rindern und landwirtschaftlichen Wildtieren auf der Weide akzeptieren es nicht länger, von Umweltpolitikern und -verbänden hingehalten und vertröstet

zu werden. Ein Bestandsmanagement ist längst überfällig, ein weiteres Hinauszögern wird zu nicht umkehrbaren Strukturbrüchen in der Weidetierhaltung führen. Wer die biologische Vielfalt im ländlichen Raum fördern, die Nutzung von Grünland sichern und die Kulturlandschaft auch in Zukunft pflegen will, muss den Abschuss auffälliger Wölfe schnell und unbürokratisch genehmigen und den Gesamtbestand des Wolfes regulieren. Die Bundesregierung ist jetzt gefordert, den im Koalitionsvertrag vorgesehenen Einstieg in ein regional differenziertes Bestandsmanagement auf den Weg zu bringen“, fordert der Generalsekretär des Deutschen Bauernverbandes, Bernhard Krüskens.

Die Landnutzerverbände im Aktionsbündnis Forum Natur (AFN) haben hierfür Anfang dieses Jahres ein Modell zur Bestandsregulierung des Wolfes in Deutschland vorgestellt, mit dem sowohl ein Akzeptanzbestand als auch eine Entnahmekquote für den Wolf für jedes Bundesland ermittelt werden kann.

„Untätigkeit beim Wolf und eine einseitige Fokussierung auf den Schutz des Wolfs führen zu einem massiven Verlust an Biodiversität in der Agrarlandschaft und einem Verlust der aus Tierwohlgesichtspunkten gewünschten Haltung auf der Weide. Der Erhalt der Weidetierhaltung ist nicht mit warmen Worten und dem Scheckbuch zu sichern, sondern erfordert den Einstieg in ein aktives Bestandsmanagement auch im Sinne der Akzeptanz im ländlichen Raum und den Erhalt der gesellschaftlich gewünschten Weidetierhaltung. Das Wetttrüben bei Herdenschutzmaßnahmen hat Grenzen, ignoriert die Anpassungsfähigkeit des Wolfes und führt zum Zerschneiden von Landschaften“, so der DBV-Generalsekretär.

DBV Pressestelle



Landtechnisches Lohnunternehmen

Heiko Boysen

Schnell und zuverlässig mit modernster Technik

Sie überlegen die Außenwirtschaft ganz oder teilweise abzugeben?

Unsere Leistungen, die wir auf Ihre Bedürfnisse anpassen:

- ▶ Bodenbearbeitung
- ▶ Aussaat
- ▶ Düngung (organisch und mineralisch)
- ▶ Pflanzenschutzmaßnahmen
- ▶ gemeinsamer Einkauf von Saatgut, Dünger und Pflanzenschutzmitteln
- ▶ Precision Farming (Feste Fahrgassen, Section Control)
- ▶ Ernte der angebauten Kulturen



Sprechen Sie uns gerne an!

Neukirchen 1, 24972 Steinbergkirche, Tel. 04632/445, Fax 1077
E-Mail: heiko.boysen@t-online.de – www.heiko-boysen.de



Norman Hertel
Leiter Agrarkunden
Schleswig/Rendsburg



Helene Arp
Agrarkundenberaterin
Schleswig



Uwe Jacobsen
Agrarkundenberater
Schleswig



Hans-Joachim Krambeck
Agrarkundenberater
Rendsburg



Laura Paulsen
Agrarkundenberaterin
Kropp



Jürgen Saar
Agrarkundenberater
Süderbrarup



Anna-Elisabeth Stange
Agrarkundenberaterin
Rendsburg



Christoph Auen
Bereichsleiter
Firmenkunden



Wir sind für Sie da!

Morgen kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Telefon



E-Mail/Chat



WhatsApp



04621 388-0 · info@vr-sl-mh.de

VR Bank Schleswig-Mittelholstein eG



Hinweisblatt zur Ausbringung von verunreinigten Oberflächenwasser von Biogasanlagen und landwirtschaftlichen Betrieben außerhalb der Düngeverordnung

Soll verunreinigtes Oberflächenwasser unabhängig von der Düngeverordnung ausgebracht werden, stellt dieses eine Benutzung eines Gewässers nach § 9 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar - hier des Grundwassers. In diesem Fall ist für die Benutzung eine Erlaubnis erforderlich. Diese ist bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Begrenzungen der zulässigen Ausbringungsmenge können sowohl aus wasserwirtschaftlichen als auch aus düngerechtlichen Regelungen erforderlich werden. Dies hängt von den tatsächlichen Konzentrationen an düngerechtlich relevanten Inhaltsstoffen ab. In der Erlaubnis werden ausschließlich die wasserrechtlichen, nicht aber die düngerechtlichen Sachverhalte geregelt!

Das verunreinigte Oberflächenwasser kann dabei sowohl mit einem Güllefahrzeug als auch mit Verregnungsanlagen ausgebracht werden.

Bei Verregnungsanlagen sind mobile Verregnungsanlagen bevorzugt zu verwenden.

Unterirdisch verlegte Rohrleitungen für eine Verregnungsanlage unterliegen ggf. gesonderten Anforderungen und Prüfungen.

Für die Prüfung des Antrages werden folgende Angaben bzw. Unterlagen benötigt.

1. Angabe über die Herkunft und eine Schätzung der Jahresmenge des verunreinigten Oberflächenwassers.
2. Angaben der Flächen, auf denen das verunreinigte Wasser ausgebracht werden soll. Diese Angaben werden für jede einzelne Fläche benötigt:
 - Lage der Flächen (markiert in einem Kartenausschnitt)
 - Größe der Flächen
 - Nutzung der Flächen (Dauergrünland oder Ackerland)
 - Angabe des bewirtschaftenden Betriebes der Fläche
 - Angabe der Ausbringtechniken, die für die Flächen geplant sind
3. Nachweis über genügend Lagerkapazitäten für verunreinigtes Oberflächenwasser. Der Nachweis ist anhand der vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Verfügung gestellten Tabelle zu erbringen. Die Tabelle kann bei Bedarf von der unteren Wasserbehörde zur Verfügung gestellt werden. In dem Nachweis sind die Kapazitäten und anfallenden Mengen von Jauche, Silagesickersaft und Gülle mit aufzuführen.
4. ggf. Rohrleitungsplan fest verlegter Rohrleitungen.

Die Antragsunterlagen sind per Mail einzureichen bei: umweltverwaltung@schleswig-flensburg.de

Eine Erlaubnis wird mit mindestens folgenden Auflagen erteilt:

1. Es darf nur gering und mäßig verschmutztes Niederschlagswasser ausgebracht werden, dabei darf der Gesamtstickstoffgehalt (TNb) 110 mg/l und der Chemische Sauerstoffbedarf (CSB) 3250 mg/l nicht übersteigen. Werden diese Werte überschritten ist das verunreinigte Wasser als düngerechtlich relevant eingestuft. Die Ausbringung hat dann nach der Düngeverordnung zu erfolgen.
2. Bei regelmäßiger Ausbringung ist durch ein unabhängiges Labor eine monatliche Beprobung des Wassers durchführen zu lassen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Die Ausbringung darf nur in den Monaten März bis Oktober erfolgen.
4. Die Ausbringung darf nur auf den vorher angegebenen Flächen erfolgen

5. Das verunreinigte Wasser darf nur auf landwirtschaftlichen genutzten und bewachsenen Flächen, vorzugsweise auf Grünland, aufgebracht werden. Bei einer Ausbringung auf bestellten Ackerflächen ist der Zeitpunkt so zu wählen, dass die enthaltenen Nährstoffe optimal von den Pflanzen aufgenommen werden können.
6. Das Wasser muss im Oberboden, d.h. in der ungesättigten Bodenzone verbleiben.
7. Die Menge einer Ausbringungsgabe darf die Wasseraufnahmekapazität des Bodens nicht überschreiten.
8. Das Ausbringen von verunreinigtem Niederschlagswasser über dem bewachsenen Oberboden ist je Gabe auf maximal 150 m³/ha zu begrenzen. Eine erneute Ausbringung ist erst zulässig, wenn die Aufnahmekapazität des Bodens wieder zur Verfügung steht. Dies ist im März und Oktober frühestens erst nach 14 Tagen, in den Monaten April bis September frühestens nach 8 Tagen der Fall. Maximal ist die Ausbringung einer Menge von 450 m³/ha je Monat möglich.
9. Die gesamte Beschickung, als Summe der gesamten ausgebrachten Menge, darf im Jahr maximal 3600 m³/ha betragen.
10. Die Ausbringung des Wassers ist erst in einem geeigneten Zeitabstand nach natürlichen Niederschlägen zulässig und muss unterbleiben, wenn Starkniederschläge oder dauerhafte Niederschläge vorhergesagt werden.
11. Das Aufbringen darf insbesondere nicht erfolgen, wenn der Boden gefroren, überschwemmt oder wassergesättigt ist.
12. Zwischen dem Rand der Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante von angrenzenden oberirdischen Gewässern ist ein Abstand von mindestens fünf Metern, bei Hanglagen (> 5 %) von mindestens 20 m einzuhalten.
13. Es ist dafür zu sorgen, dass kein Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen erfolgt.
14. Die ausgebrachten Nährstoffmengen sind in der Düngebilanz zu berücksichtigen

Es handelt sich hierbei ausschließlich um wasserrechtliche Anforderungen. Darüber hinaus sind die düngerechtlichen Anforderungen immer zu beachten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Ausnutzung der im folgenden genannten Grenzwerte für den Gesamtstickstoffgehalt die Geringfügigkeitsschwelle von 50 kg/ha Stickstoff bereits ab der 4. Gabe erreicht und überschritten wird. Sobald in der Summe aller Frachten > 50 kg Nges/ha und > 30 kg P2O5/ha pro Jahr (derzeitige düngerechtliche Bagatellgrenze) auf landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht werden, ist dies bei der Düngbedarfsermittlung zu berücksichtigen und aufzuzeichnen.

Die zuständige Düngbehörde, das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wird bei erteilter Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde informiert.

Eine erteilte Erlaubnis ist bis auf Widerruf gültig.

Kreis Schleswig-Flensburg, Der Landrat
Untere Wasserbehörde

Nachruf

Am 30. März 2022 verstarb

Hugo Claus Struve Nübel

Hugo Claus Struve war von 1988 bis 2007 beim Kreisbauernverband Schleswig ehrenamtlich als Ortsvertrauensmann von Nübel im Bezirkshauptausschuss des Bezirkes Tolk tätig.

Sein jahrelanger Einsatz galt stets dem Wohle seiner Berufskollegen und den Interessen unseres Verbandes.

Der Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. wird dem Verstorbenen ein ehrendes Gedenken bewahren.

Klaus Peter Dau
Kreisvorsitzender
KBV Schleswig

Bernd Thomsen
Kreisgeschäftsführer
KBV Schleswig

Hilfe in Krisen(zeiten) – anonym und kostenlos

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) bietet ihren Versicherten eine kostenlose Krisenhotline an, um über seelische Belastungen zu sprechen.

Die aktuelle politische Lage, Preissteigerungen in allen Bereichen und weiterhin hohe Corona-Fallzahlen bereiten vielen Menschen Angst und Zukunftssorgen.

Die Auswirkungen sind auch in den grünen Berufen deutlich spürbar und schaffen vielfach Verunsicherung. Kommen noch private und familiäre Sorgen hinzu, kann einem die Situation schon mal über den Kopf wachsen. Man verliert sein seelisches Gleichgewicht und fühlt sich mit der Bewältigung seiner Lebenssituation überfordert.

Eine Krise kann jeden Menschen in jeder Lebensphase treffen – doch wo findet man Hilfe? Die SVLFG unterstützt in belastenden Situationen über ihre Krisenhotline. Unter der Telefonnummer 0561 785-10101 erhalten Versicherte schnell und unkompliziert Hilfe, auf Wunsch auch anonym. An sieben Tagen in der Woche stehen erfahrene Psychologen rund um die Uhr zur Seite.

Informationen zu weiteren Gesundheitsangeboten gibt es über das Telezentrum unter der Telefonnummer 0561 785-10512 und auf der Internetseite www.svlfg.de/ gleichgewicht. SVLFG



Betriebshilfsdienst
Boren – Ulsnis
und Umgebung e.V.

Für Frauen im ländlichen Raum!

- ✓ Bei Krankheit
- ✓ Bei Kuren
- ✓ Beim Mutterschutz
- ✓ Bei Problemen und Notfällen
- ✓ Während des Urlaubs und Fortbildung

Kontakt & Info:

Johannes Marxen, Tel. 0 46 41 / 16 16, Fax 16 15
www.bhd-boren-ulsnis.de

Unsere bekannten Mitarbeiterinnen stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung



Wir, die SRSNord, suchen Pachtflächen!

Dachflächen / Dachsanierung ab 500 m² für PV Aufdachlösungen
sowie Landflächen für Freilandanlagen

Setzen Sie sich bitte bei Interesse mit uns in Verbindung!

Matthias Dührsen

www.srsnord.de, Telefon 0160 / 98 49 42 08



Für Deine erfolgreiche landwirtschaftliche Zukunft



Moderne Landwirtschaft mit Lely

Die clevere landwirtschaftliche Zukunft für Dich und Deine Herde. Automatisches Melken, Füttern, Futter- und Spaltenschieben, Weidegang und maßgeschneiderte Lösungen für Deinen Betrieb.

Lely Center Böklund • Satruper Str. 18 • 24860 Böklund
Tel. 04623 818
boeklund@boe.leycenter.com

www.ley.com/boeklund



KOMPRESSION

 **RENO**



Für den professionellen Einsatz

Händlernachweis durch:

Will & Sohn

Tel. 0 46 21 / 9 39 70 · www.willsohn.de

HAUSANSCHRIFT

Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg
24837 Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2

Telefon **KBV Schleswig 0 46 21 - 305 70 10**

Fax KBV Schleswig 0 46 21 - 305 70 15

E-Mail kbv.schleswig@bauern.sh

Telefon **KBV Flensburg 0 46 21 - 305 70 30**

Fax KBV Flensburg 0 46 21 - 305 70 35

E-Mail kbv.flensburg@bauern.sh

Internet www.bauern.sh

IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag: Bauernverband Schleswig-Holstein e. V.
Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg

Herstellung: DREISATZ GmbH, Schleswig Auflage: 2.500

Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg
Lise-Meitner-Straße 2, 24837 Schleswig

ZKZ 9937, PVSt. Deutsche Post  Entgelt bezahlt

I. Sprechtag des KBV Schleswig in Tielen, Bürgerhaus, Am Kamp 4

Mittwoch, 8. Juni, 13. Juli und 10. August
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr

II. Sprechtag des KBV Flensburg in Schafflund im Haus der Agrarberatung Nord e.V., Hauptstraße 45 a

jeweils Mittwoch in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr
Tel. 0 46 39 / 78 28 80

Im Rahmen dieses Termins wird auch die Beratung
zur Sozialversicherung durch den Kreisbauernverband
Flensburg wahrgenommen.

III. Sprechtag zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung durch die Kreisbauern- verbände Schleswig und Flensburg

jeden ersten und dritten Donnerstag eines Monats
in der Zeit von 9.00 bis 11.00 Uhr
Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2

Tel. 0 46 21 / 305 70 10 (KBV Schleswig)

Tel. 0 46 21 / 305 70 30 (KBV Flensburg)

Lohnunternehmen
Henningsen
GmbH & Co. KG



**Gülletransporte mit LKW – 30 cbm
Rufen Sie uns an!
Wir machen Ihnen ein Angebot.**

- ▶ Baggerarbeiten
- ▶ Mähen (Krone Big M)
- ▶ Kuhn Bandschwader
- ▶ Gras und Mais häckseln
- ▶ GPS häckseln
- ▶ Mist streuen
- ▶ Lkw-Transporte
- ▶ Mähdreschen/Rapsdreschen
- ▶ Rundballen (schneiden möglich)
- ▶ Großballen (häckseln oder 52 Messer möglich)
- ▶ Drainagespülen
- ▶ Maisdrillen (Väderstad Tempo und Amazone)
- ▶ Knick kappen (4 m Kreissäge)
- ▶ Knickschere (Rad-/Raupenbagger)
- ▶ Gülle fahren mit Selbstfahrer (Scheibenegge oder Grubber)
- ▶ Gülle fahren (Schleppschauch und Schleppschuh bis 24 m)
- ▶ Seilwinde (24 t)
- ▶ Pflügen und Kreiseln (6 m)
- ▶ Gülle rühren (bis 30 m)

Alte Meierei 4 · 24860 Klappholz · Tel. (0 46 03) 367